

RATGEBER

Wer darf Referenzauskünfte erteilen?

Bei Stellenbewerbungen von Lehrpersonen wird oft die Frage über Referenzauskünfte gestellt. Grundsätzlich dürfen nur diejenigen Referenzauskünfte einholen oder erteilen, die dazu die Erlaubnis haben. Wer hinter dem Rücken der Stellenbewerbenden Auskünfte über diese einholt oder wer ohne Ermächtigung Auskünfte erteilt, macht sich strafbar. Die Schulpflege, bei der sich Lehrpersonen bewerben, darf nur Personen auf der Referenzliste um eine Referenz anfragen. Wird ein Schulpflegemitglied nicht als Referenzperson genannt oder wurde es nie angefragt, ob es sich als Referenzperson zur Verfügung stellt, macht es sich strafbar, wenn es über eine ehemalige Lehrperson Auskunft erteilt. Die meisten Verstösse gegen diese Datenschutzbestimmung bleiben unentdeckt, da stichhaltige Beweise fehlen. Sind solche vorhanden, können Betroffene wegen Persönlichkeitsverletzung und auf Schadenersatz klagen – in erster Linie gegen Personen, die unerlaubt Referenzen erteilen. Es macht sich aber auch die Person schuldig, die ohne eine Erlaubnis eine Auskunft einholt. So gehen Sie als Lehrperson richtig mit Referenzen um:

III Fragen Sie Personen, die Sie und Ihre Arbeitsweise gut kennen an, ob sie bereit sind, Auskunft über Sie zu geben. Damit ermächtigen Sie diese zur Auskunftserteilung.

III Nennen Sie in Ihrer Bewerbung die angefragten Personen in einer Referenzliste. In der Regel genügen zwei bis drei Personen.

III Erkundigen Sie sich bei den Referenzpersonen, welche Auskünfte sie über Sie geben. Auskunftspersonen dürfen nicht anders über Sie berichten, als von Ihrer Seite zu erwarten ist. Eine Schulpflegepräsidentin oder ein Schulleiter darf nur eine Auskunft erteilen, die dem ausgestellten Arbeitszeugnis entspricht.

III Mit der Angabe von Referenzpersonen erteilen Sie die Erlaubnis, dort anzufragen.

III Bei Personen, die nicht auf der Referenzliste stehen, dürfen keine Auskünfte eingeholt werden, auch nicht, wenn es frühere Arbeitgeber sind.

III Falls Sie in ungekündigter Stellung sind und nicht möchten, dass bekannt wird, wo Sie sich beworben haben, bitten Sie in Ihrem Bewerbungsschreiben um Diskretion.

Es empfiehlt sich für alle Beteiligten, sorgsam mit Referenzen umzugehen, auch wenn es eher selten zu Klagen vor Gericht kommt. Die Schuldfrage bei Persönlichkeitsverletzung ist zwar schnell geklärt; bei der Klage auf Schadenersatz ist es aber schwieriger zu beweisen, dass man die Stelle ausschliesslich aufgrund der Aussagen der unstatthaften Referenzperson nicht erhalten hat. Die Nichteinhaltung des Daten- und Persönlichkeitsschutzes verletzt die Würde des Stellensuchenden.

Urs N. Kaufmann, alv-Sekretär

